

A m t s b l a t t

11	Ausgegeben zu Olsberg am 22. Dezember 2022	Jahrgang 2022
----	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied
2	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über Regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182))
3	Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2022
4	Bekanntmachung der 14. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998
5	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Olsberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2022
6	Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Olsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg vom 16.12.2022
7	Bekanntmachung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Assinghausen (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) gem. § 2 BauGB - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -
8	Bekanntmachung zur Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße - In der Dreckbrüh -) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Öffentliche Auslegung des Aufhebungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB -

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Dietmar Burmann, im Rahmen der Kommunalwahl am 13.09.2020 zum Mitglied im Rat der Stadt Olsberg gewählt, hat mit Wirkung ab dem 11.11.2022 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin von Herrn Burmann stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

**Frau
Daniela Kersting
Olsberg**

fest. Frau Kersting ist in der Reserveliste der Partei „Freie Demokratische Partei“ (FDP) für die Kommunalwahl am 13.09.2020 ausdrücklich als nachrückende Ersatzvertreterin benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

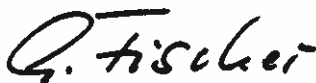
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 118, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 29. November 2022

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 13.09.2020



(Fischer)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen,
über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und
über Regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182))**

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

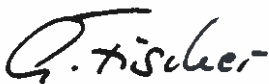
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern -Adressenverzeichnisse in Buchform- (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Olsberg, 30.11.2022

Der Bürgermeister



Fischer

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02.03.2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festge- setzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	42.294.605	3.271.030		45.565.635
Aufwendungen	43.024.312		562.085	42.462.227
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätig- keit				
Einzahlungen	37.383.583	3.347.400		40.730.983
Auszahlungen	38.409.496		1.012.085	37.397.411
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	4.547.720		253.500	4.294.220
Auszahlungen	9.706.400	830.000		10.536.400
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	6.658.680		2.500.000	4.158.680
Auszahlungen	1.366.910			1.366.910

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 729.707 € um 729.707 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 € um 5.000.000 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 8

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 9

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 10

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 16.12.2022.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann

ab dem 22.12.2022

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

öffentlich eingesehen werden.

Der Nachtrag zum Haushaltsbuch 2022 der Stadt Olsberg (enthält u.a. Nachtragssatzung, Anlagen) kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus\Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21.12.2022



(Fischer)

**14. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg
vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden	80 l Restabfallbehälter	84,00 €
- jeden	120 l Restabfallbehälter	126,00 €
- jeden	240 l Restabfallbehälter	252,00 €

jeden 1,1 m³ Restabfallcontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	1.155,00 €
- 14-tägiger Abfuhr	1.914,59 €
- wöchentlicher Abfuhr	3.433,77 €

- jeden	120 l Bioabfallbehälter	48,00 €
- jeden	240 l Bioabfallbehälter	96,00 €
- jede	120 l Saison-Biotonne (7 Monate)	28,00 €
- jede	240 l Saison-Biotonne (7 Monate)	56,00 €
- jeden	120 l/240 l Altpapierbehälter	15,60 €

jeden 1,1 m³ Altpapiercontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	223,88 €
- 14-tägiger Abfuhr	370,00 €
- wöchentlicher Abfuhr	662,24 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2022 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15. Dezember 2022



(Fischer)

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Olsberg
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Olsberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Olsberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Olsberg beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt wegen der hohen Verkehrsbelastung der Stadt Olsberg.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, mit Ausnahme der Winterwartung für die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplätze, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Frontlänge(n) auferlegt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Olsberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal monatlich, bei stärkeren Verschmutzungen wöchentlich bzw. bei Gefahr unverzüglich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor Salz und anderen auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Salz und andere auftauende Mittel sind erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Straßenausbaus, -zustands und der Verkehrsbedeutung festlegen, dass bei bestimmten Straßen ganz oder teilweise nur einseitig Gehwege der Reinigungspflicht unterliegen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Olsberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Olsberg.

Die Stadt erhebt nur Benutzungsgebühren für die Durchführung der Winterwartung.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (für die Durchführung der Winterwartung)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr (Absätze 1 bis 3) beträgt für die Durchführung der Winterwartung jährlich 1,40 € pro Frontmeter.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
Bei einem erheblichen Ausbleiben der Winterwartung bis zu 4-mal im Jahr bzw. einer verspäteten Durchführung beispielsweise infolge von extremer Winterwitterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Mängeln der Winterwartung, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten. Bei erheblichen Mängeln der Winterwartung kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird im Rahmen des Grundbesitzabgabenbescheides festgesetzt. Die Fälligkeit(en) sind hieraus ersichtlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Olsberg
Verzeichnis der Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen,
die durch die Stadt zu reinigen sind (§ 2 Abs. 1)

Lfd. Nr.	S t r a ß e n n a m e n		Stadtteil
1.	B 7	Bundesstraße	Antfeld
2.	B 480	Unterm Enschede	Assinghausen
3.	K 47	Bruchhauser Str. z.T. Grimmesstraße	Assinghausen
4.		Hauptstraße	Bigge
5.	K15	Prowinkel	Bigge
6.	K15	Stadionstraße	Bigge
7.		Bahnhofstraße	Olsberg
8.		Ruhrstraße	Olsberg
9.	L 743	Carlsauestraße	Olsberg
10.	L 743	Hüttenstraße	Olsberg
11.	K 15	Briloner Straße	Olsberg
12.	K 47	Hochsauerlandstraße	Bruchhausen
13.	L 742	Negertalstraße	Brunskappel
14.	K 46	Elper Straße	Brunskappel
15.	L 743	Elleringhauser Straße	Elleringhauser Straße
16.	K 16	Elpetalstraße, Obere Talstraße	Elpe
17.	K 46	Zur Halsmecke	Elpe
18.	K 48	Kreisstraße nach Siedlinghausen	Elpe
19.	K 46	Bergmannsweg, Sengershausen	Heinrichsdorf
20.	K 72	Zum Wiggercke	Heinrichsdorf
21.	K 15	Kreisstraße	Gevelinghausen
22.	B 480	Winterberger Straße	Wiemeringhausen
23.	K 46	Brunskappeler Straße	Wiemeringhausen
24.	L 742	Olsberger Straße	Wulmeringhausen
25.	K 47	Assinghauser Straße	Wulmeringhausen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2022 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.12.2022



(Fischer)

Betriebssatzung der Stadt Olsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2022 folgende Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Olsberg (im Folgenden „Betrieb“) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olsberg gem. § 46 LWG NRW und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Olsberg“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat bestellt. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Rat der Stadt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Olsberg unter Beachtung des § 114 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Olsberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a. Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen oder sich über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstrecken,
 - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
 - (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
 - (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Olsberg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebs wird die Stadt Olsberg durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Betriebsleitung "in Vertretung", die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - Abwasserwerk Olsberg“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen (s. § 6).

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 13 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Olsberg so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Olsberg auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen mit und ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Olsberg geführt und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich angegeben.
- (4) Auf Vorschlag des Betriebsausschusses kann der Rat der Stadt Olsberg Aufgaben des Betriebs statt mit eigenem Personal oder beauftragten Firmen durch einen Betriebsführungsvertrag auf einen externen Dienstleister (Betriebsführer) übertragen werden.

§ 16 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 8.950.000 Euro.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerks Olsberg vom 09.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2022 beschlossene Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Olsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16.12.2022


(Fischer)

13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Assinghausen (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) gem. § 2 BauGB

- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen, den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen einschl. die Begründung mit dem Umweltbericht, allen umweltrelevanten Gutachten und Untersuchungen sowie die nach Einschätzung der Stadt Olsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nur zu den Änderungen und Ergänzungen im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Änderungsentwurf zur öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abzugeben sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des im Gewerbegebiet ansässigen Holz verarbeitenden Betriebes nach Norden.

Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, alle umweltrelevanten Gutachten und Untersuchungen sowie die nach Einschätzung der Stadt Olsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen erneut in der Zeit **vom 18.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 (2 Wochen)** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG)

vormittags: Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Darüber hinaus können der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, alle umweltrelevanten Gutachten und Untersuchungen sowie die nach Einschätzung der Stadt Olsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Stellungnahmen können während der 2-wöchigen Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise über die Zugangsmöglichkeiten zum Rathaus während der Corona-Pandemie:

Die zu dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei einem Besuch im Rathaus sind im Rahmen der Durchführung dieser Planoffenlegung zu beachten.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB sind folgende, nach Einschätzung der Stadt Olsberg, wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen/Gutachten/Fachbeiträge und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Datum	Thematischer Bezug / Inhalte
Umweltbericht	Ing.-Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg	12/2022	- Fachliche Untersuchung und Bewertung der Bestands-situation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Fläche / Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sowie Art und Menge der erzeugten Abfälle - Konfliktanalyse des Vorhabens, Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen; Aussagen zum Monitoring.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ing.-Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg	12/2022	Fachliche Untersuchung und Bewertung, ob gem. § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die Planung eintreten kann.
FFH-Verträglichkeitsstudie	Ing.-Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg	12/2022	Fachliche Untersuchung und Bewertung, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Ruhr“ verträglich ist.
Vegetationskundliche Untersuchung	Ing.-Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung Wittenborg, Hamm	08/2022	Fachliche Untersuchung und Bewertung, inwieweit ein Teil der Erweiterungsfläche Merkmale eines geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG aufweist.
Baugrunduntersuchung	Fachstelle für Baugrund- und Bebauungsfragen in Bergbaugebieten -DMT-, Civil & Mining Engineering, Essen,	05/2020 und 05/2022	- Fachliche Untersuchung und Beurteilung der bergbaulichen Verhältnisse und des bergschadenstechnischen Risikos - Empfehlungen und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung - Beurteilung der Einwirkungsrelevanz bergbaulicher Grubenbaue auf die Standsicherheit der Tagesoberfläche im Fall eines Starkregenereignisses.
Untergrundverhältnisse	Sachtleben Bergbau Verwaltungs GmbH, Lenne-stadt	05/2022	- Hinweise zum Altbergbau - Kommentierungen zu den Stellungnahmen des LWL-Archäologie für Westfalen und des Baugrundsachverständigen -DMT-, Essen.
	Öffentlichkeit	08/2020 und 01/2022	- Auswirkungen der Planung u. a. auf den Raum, Natur und Landschaft und die einzelnen Schutzgüter - Zergliederung des Landschaftsraumes - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Natur und Landschaft und Lebensraum in

			- Bezug auf die rel. kleine, gewerblich zu nutzende Fläche - Kritik an Örtlichkeit der externen Kompensationsmaßnahmen - Stellungnahme zur möglichen Gefährdung durch Starkregenereignisse/ frühere Bergbauaktivität - Stellungnahmen zum Artenschutzgutachten, Immissionen, Umweltbericht, Erholung - Kritik an dem Monitoring für die südlich angrenzenden Grünbereiche.
	Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e. V., Marsberg-Bredelar	04/2020	- Untersuchung der Erweiterungsfläche, ob es sich um Merkmale eines geschützten Biotops handelt - Empfehlungen zur Kompensation für den Verlust von Natur und Landschaft - Hinweise zur Kompensation für den Verlust von Waldflächen.
Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange	a) HSK Meschede, Wasserwirtschaft	03/2020 und 12/2021	Hinweis bei Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser; Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (s. RdErl. d. MUNLV -IV-9 031 001 2104 vom 26.05.2004).
	b) HSK Meschede - Untere Naturschutzbehörde	03/2020	Empfehlung des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung, damit die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen beachtet werden.
	c) HSK Meschede - Immissionschutz	03/2020 und 12/2021	Hinweis auf evtl. notwendige immissionsschutzregelnde Maßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren.
	d) HSK Meschede - Kreisstraßen	03/2020	Mitteilung, dass durch die geplante Erweiterung keine negative Beeinträchtigung der Zufahrt von der K 47/1 besteht.
	e) Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie, Dortmund	03/2020, 01/2021 und 06/2022	- Hinweis/Mitteilung, dass sich im Plangebiet verlassene Tagesöffnungen befinden, die noch einwirkungsrelevant sein können - Mitteilung, dass auf Grund der bergbaulichen Verhältnisse die Eigentümer der Bergwerksfelder beteiligt werden sollen - Empfehlung auf Bewertung des bergschadenstechnischen Risikos.
	f) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. Städtebau-, Arnsberg	03/2020	- Empfehlungen zur Kompensation und zur Waldumwandlung auf Grund des Verlustes von Natur und Landschaft - Hinweise zur Ausführlichkeit der Angaben zum Monitoring (Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen) - Hinweise zur Ausführlichkeit der Aussagen zur Eingriffsregelung in der Begründung zur FNP-Änderung.
	g) Bezirksregierung Arnsberg, Höhere	01/2022; 08/2022	Stellungnahmen zur FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Eingriffsregelung, Landschaftsbild und Erholung, Monitoring

	Naturschutz- behörde		- Hinweise für die vegetationskundliche Untersuchung der Grünlandfläche - Empfehlungen für die Ausführungen in den Umweltgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	h) Bezirksregie- rung Arns- berg, Regio- nalplanung	11/ 2019 und 12/ 2021	Bewertung des Planvorhabens aus Sicht der Raumord- nung.
	i) GEA Group AG, Lenne- stadt	04/ 2020	Mitteilung, dass auf Grund der bergbaulichen Verhält- nisse eine Baugrunduntersuchung für notwendig erach- tet wird.
	j) Regional- forst Soest- Sauerland, Rüthen	03/ 2020 und 12/ 2021	Hinweise zur Kompensation für den Verlust von Wald- flächen.
	k) LWL - Ar- chäologie für Westfa- len, Olpe	03/ 2020; 11/ 2021; 01/ 2022; 06/ 2022; 08/ 2022	- Hinweise zum Vorgehen bei der Entdeckung von Bo- dendenkmälern - Hinweise auf Altbergbau und Empfehlungen zum Um- gang - Mitteilung, dass die Altbergbaustruktur als "Vermute- tes Bodendenkmal" einzustufen ist - Empfehlungen und Vorgaben zur Sicherung des "Ver- muteten Bodendenkmales" auf Ebene der verbindli- chen Bauleitplanung.
	l) Hochsauer- landwasser GmbH, Meschede	03/ 2020	- Hinweis zur Löschwasserversorgung.
	m) Westnetz GmbH, Arnsberg	04/ 2020	Hinweise zur Lage der 30 kV-Freileitung im nordöstli- chen Änderungsbereich und zum Schutzstreifen.
	n) Landwirt- schafts- kammer, Meschede	03/ 2020 und 12/ 2021	- Weitere Beteiligung am Planverfahren auf Grund noch im Einzelnen festzulegender Kompensationsmaßnah- men. - Keine Inanspruchnahme von landw. Flächen für Kom- pensationsmaßnahmen.

Hinweise:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

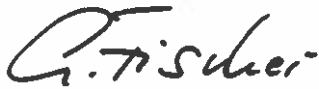
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen (Bereich Gewerbegebiet Assinghausen) für die Dauer von 2 Wochen einschl. die Begründung mit dem Umweltbericht, allen umweltrelevanten Gutachten und Untersuchungen sowie die nach Einschätzung der Stadt Olsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 20. Dezember 2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer'.

(Fischer)

E 465346 m

N 5685699 m

Anlage

Änderungsbereich des
Flächennutzungsplanes

Haven

Wulmeringhausen

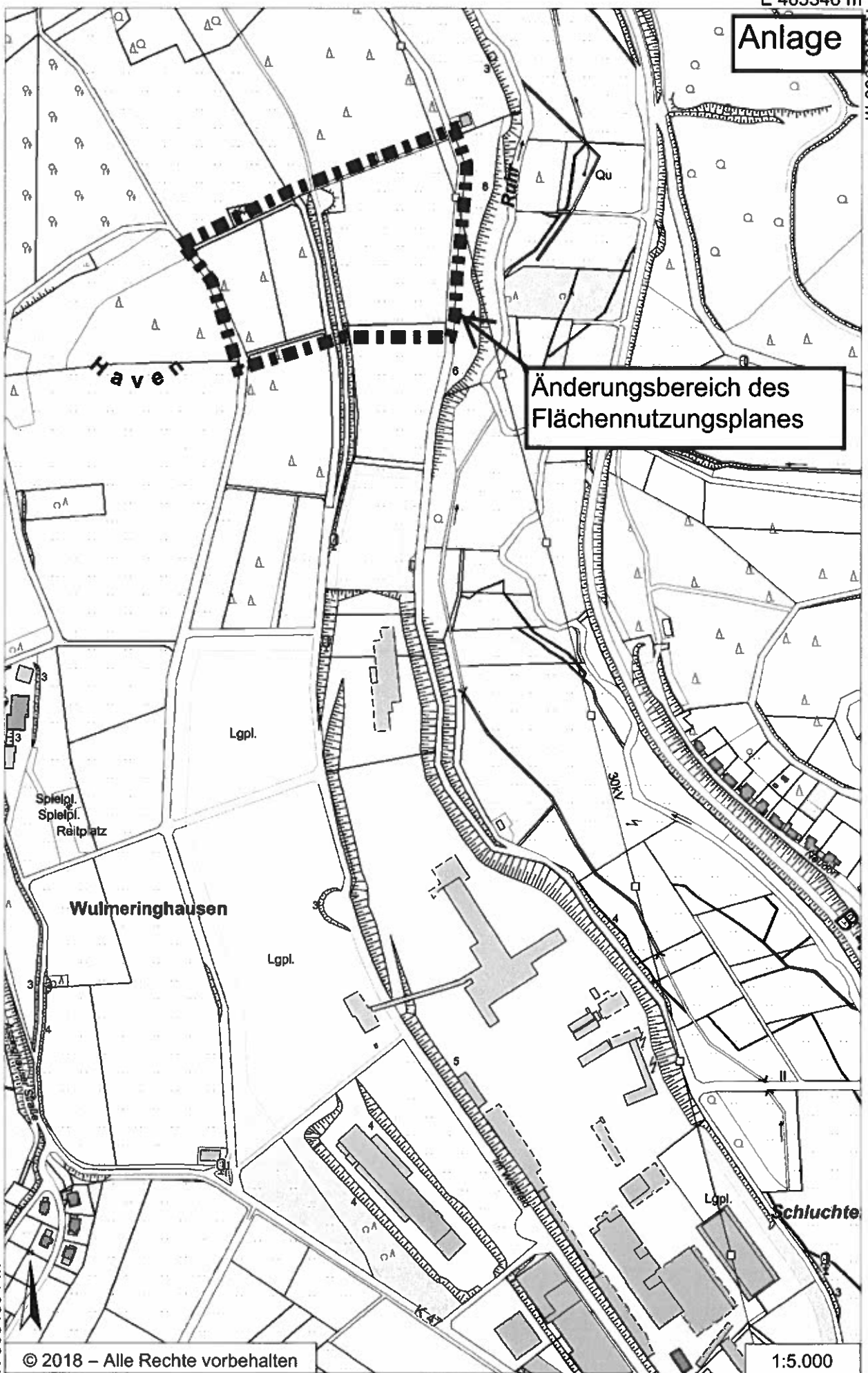
Schluchte

N 5684394 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 464526 m

1:5.000



**Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg
(Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

- Öffentliche Auslegung des Aufhebungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung der Ergänzungssatzung östlich der Siepenstraße (-In der Dreckbrüh-), Olsberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin wurde beschlossen, den Aufhebungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Ergänzungs-/Satzungsgebiet zur Aufhebung ist in der Anlage dargestellt.

Die Satzung zur Aufhebung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 11.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss, -Flurbereich zwischen dem Treppenhaus und dem Ratsaal- während der Dienststunden

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Darüber hinaus können der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise über die Zugangsmöglichkeiten zum Rathaus während der Corona-Pandemie:

Die zu dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei einem Besuch im Rathaus sind im Rahmen der Durchführung dieser öffentlichen Planauslegung zu beachten.

Hinweise:

- Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Aufhebung der Ergänzungssatzung östlich der Siepenstraße (-In der Dreckbrüh-), Olsberg, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Gem. § 13a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Aufhebungsplanes (= Ergänzungssatzung östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) mit der Begründung im Stadtteil Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 06. Dezember 2022

Der Bürgermeister

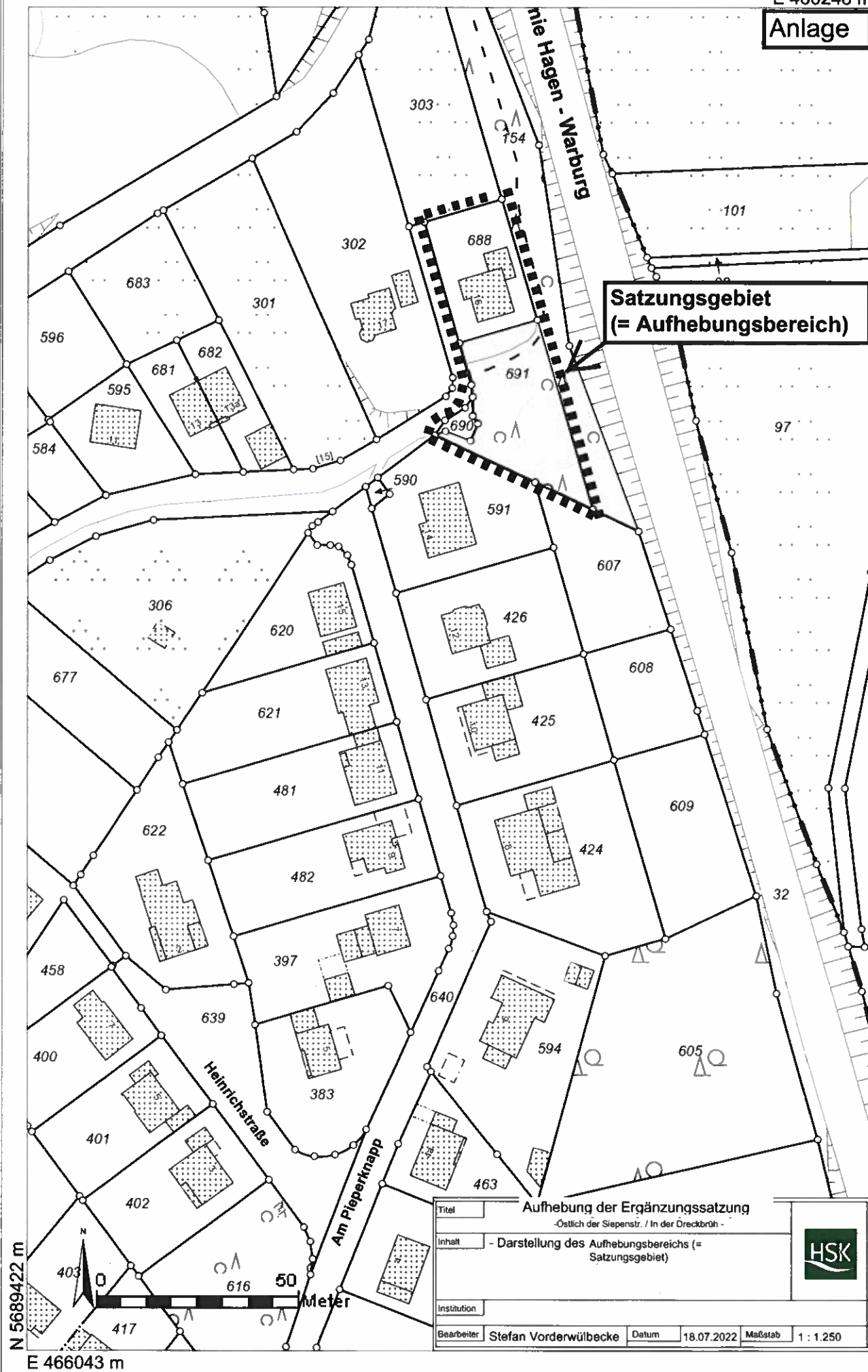


(Fischer)

E 466248 m

Anlage

N 5689749 m



**Satzungsgebiet
(= Aufhebungsbereich)**

Aufhebung der Ergänzungssatzung
- Östlich der Siepenstr. / In der Dreieckbrühl -

Inhalt - Darstellung des Aufhebungsbereichs (= Satzungsgebiet)

Institution

Bearbeiter Stefan Vorderwülbecke

Datum 18.07.2022

Maßstab 1 : 1.250

HSK

N 5689422 m

E 466043 m